

Berlin, 13. Januar 2025

## **Verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO): Status quo und Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung**

### **1. Problembeschreibung**

Vor der Durchführung von Bauarbeiten im Straßenbereich für den Festnetz- und Mobilfunkausbau sind verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO) gem. § 45 Abs. 6 StVO bei den örtlichen Straßenverkehrsbehörden einzuholen. Durch eine VAO wird geregelt, wie die Baustellen verkehrlich abzusichern sind.

Allein bei bundesweit tätigen Telekommunikationsunternehmen (TKU) erreicht die Gesamtzahl der in einem Jahr **einzuholenden VAO für den Regelausbau schnell einen 5-stelligen Bereich**. Aber auch für regional tätige TKU ist jährlich eine Vielzahl von VAO einzuholen. Die **durchschnittliche Bearbeitungszeit von VAO-Anträgen** für die Umsetzung von Glasfaser- und Mobilfunkausbauprojekten liegt bei **3 bis 6 Wochen**. Teilweise müssen Unternehmen jedoch **bis zu 20 Wochen** auf die VAO warten. In größeren Städten und Ballungsgebieten ist sie oftmals länger als in kleinen Kommunen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich z. T. auch dort, wo weitere Instanzen (z.B. Baumpfleger) involviert werden müssen.

Sind TK-Leitungen gestört, sind die TKU qua § 58 TKG zur „unverzöglichen“ Entstörung verpflichtet (§ 58 TKG regelt zudem, dass TK-Kunden 2 Kalendertage nach Störungsmeldung Anspruch auf Entschädigung haben). Dies erfordert i. d. R. Tiefbauarbeiten im Verkehrsweg, sodass nach der bisherigen Rechtslage VAO beantragt werden müssen. Bei bundesweit tätigen TKU beläuft sich die **Gesamtzahl der allein für Entstörungen** beantragten VAO jährlich ebenfalls auf einen **5-stelligen Bereich**. Die **durchschnittliche Bearbeitungszeit** zwischen Antrag und VAO-Erteilung liegt hier bei **mehreren Tagen, mit Ausreißern von mehreren Wochen** (regional zum Teil sehr unterschiedlich) – und somit bereits jenseits der gesetzlichen Entstörfrist. Tritt eine Störung an oder kurz vor einem Wochenende oder Feiertag auf, beginnt die Bearbeitung des VAO-Antrags i.d.R. erst danach. Hinzu kommt, dass ein Techniker durch das „auf die VAO warten müssen“ mind. zweimal die Störungsstelle anfahren muss: Zunächst zur Auskundung der Störungsstelle, sowie ein zweites Mal zur Behebung der Störung, nach Vorliegen der VAO.

Aber nicht nur bei der möglichst schnellen Entstörung, sondern auch im Vorfeld geplanter Festnetz- und Mobilfunkausbauprojekte führt die verzögerte Erteilung von VAO zu einer erheblichen Planungsunsicherheit und verzögert den Ausbau insgesamt. Die lange Wartezeit für die Genehmigung von VAO hat aus unserer Sicht verschiedene Gründe: Neben Personalmangel und fehlendem Know-How bei den Bearbeitern in der Verwaltung, fehlt es in der Regel auch an Standards für die Antragsstellung und Bearbeitung. Zudem wird bislang zu wenig auf digitalisierte Antragsverfahren gesetzt. Wir beobachten aber leider auch, dass einige Kommunen die Erteilung einer VAO nutzen, um über das TKG hinausgehende Forderungen durchzusetzen. So kommt es z. B. immer wieder vor, dass die Wegebausträger den Einsatz bestimmter Unternehmen oder bestimmter Trassen vorschreiben, weil sie sonst die VAO nicht erteilen.

## **2. Wie wird damit in der Praxis bisher verfahren?**

Z. T. wurden und werden von einzelnen Straßenbehörden sog. Jahresgenehmigungen mit unterschiedlichem Regelungsgehalt erteilt. Vorteil ist, dass diese i.d.R. die Bearbeitungszeit verkürzen. Nachteil: Z. T. wird offenbar die Rechtmäßigkeit solcher Jahresgenehmigungen in Frage gestellt, zumindest dann, wenn sie als „Dauer-VAO“ ausgestaltet ist. Jahresgenehmigungen stellen meist aber lediglich eine Art „VAO-Rahmen“ dar, der nach wie vor erfordert, dass das TKU nicht nur den konkreten Zeitraum und Ort der Baumaßnahme (Stadtteil X, Straßen a-m) beantragen muss, sondern auch die Erteilung des konkreten (individuellen) Absperrplans abwarten muss.

## **3. Lösungsvorschlag zur Verfahrensbeschleunigung für VAO**

Die Straßenverkehrsordnung sollte dahingehend geändert werden, dass VAO nach Ablauf einer Anzeigefrist als erteilt gelten mit der Maßgabe, dass die Baustellen dann nach standardisierten Vorgaben („Regelabsperrpläne“ nach RSA21) gesichert werden. Damit könnten die Baumaßnahmen entsprechend zügig durchgeführt werden. Die entsprechenden Regelabsperrpläne sollten dabei auf das notwendige Schutzniveau beschränkt werden. Für dringende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an TK-Linien (Wartung/Wiederherstellung) sollte gar keine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) i.S.d. § 45 Abs. 6 StVO mehr notwendig sein (Absperrung allein nach Regelabsperrungsplänen nach RSA21). Die Erteilungsfristen der VAO stehen insofern im Widerspruch zu den Leistungspflichten des TKG und den AGB-Verträgen mit Kunden und Kundinnen.

Hilfsweise könnte auch eine Beleihungsmöglichkeit in § 45 StVO aufgenommen werden. Damit wären die für die Planung von Ausbauprojekten eingesetzten Unternehmen (Planungsbüros) als „Beliehene“ in der Lage, die VAO selbst zu erlassen.

Beide Lösungsvorschläge entlasten die Verwaltung und tragen zu einem schnellen Festnetz- und Mobilfunkausbau sowie einer zügigen Entstörung der TK-Linien bei.

ANGA Der Breitbandverband e. V.,  
Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin  
Tel.: 030 2404 7739-0, E-Mail: info@anga.de

Bitkom e. V.,  
Albrechtstraße 10, 10117 Berlin, Tel.: 030 27576-0, E-Mail: bitkom@bitkom.org

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.,  
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin  
Tel.: 030 58580-415, E-Mail: breko@brekoverband.de

BUGLAS - Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.,  
Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn, Tel.: 0228 / 909045-0, E-Mail: info@buglas.de

VATM - Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,  
Reinhardtstraße 31, 10117 Berlin  
Tel.: 030 505615-38, E-Mail: vatm@vatm.de